

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.634.440

Wien, 1. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3633/J vom 1. Oktober 2020 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 11.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der OMV AG. Zudem ist die ÖBAG gemäß § 7a Abs. 1 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idgF BGBl. I Nr. 96/2018, mit

der Durchführung des Beteiligungsmanagements in Bezug auf die Anteile der Republik Österreich (Bund) an der Verbund AG betraut.

Der Vorstand der ÖBAG hat im Rahmen der vierteljährlichen Berichte an den Bundesminister für Finanzen gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF über das 1. und 2. Quartal 2020 im Mai bzw. August 2020 berichtet, dass die Verbund AG den möglichen Erwerb von 51 % der Anteile an der Gas Connect Austria GmbH evaluiert.

Im Übrigen betreffen die vorliegenden Fragen Angelegenheiten der Unternehmensorgane Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaften OMV AG und Verbund AG bzw. des Vorstandes der ÖBAG und keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

